

Dr. Hans G. Schreiber
1190 Wien
h.schreiber.ra@aon.at

An das
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technik
via e-mail w1@bmvit.gv.at

Betrifft: Seerechtsnovelle 2012

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage übermittle ich meine Stellungnahme zum Ministerialentwurf ME 345 und ersuche höflich um geschätzte Kenntnisnahme.

Mit vorzügliche Hochachtung!
Dr. Hans G. Schreiber

ME 345/2012

Zur Vorlage Gesetz:

Zu § 15 (1)

Anstatt des Wortes kann über Antrag ist das Wort hat zu verwenden, da der/dem BMVIT bei Erfüllung der aufgeführten Bedingungen ein Ermessen nicht zukommt.

Anstelle des völlig ungebräuchlichen Ausdruckes Rechtsperson wäre besser die Bezeichnung Person oder um verba legalia zu verwenden, der Ausdruck Antragsteller zu verwenden. Nach den hier zur Begriffsfindung anzuwendenden Bestimmungen des ABGB sollte nur von Personen geschrieben werden, da dieser Ausdruck alle in Frage Kommenden ausreichend präzise beschreibt.

Es ist weiters nicht einsehbar, warum die Antragstellung nur natürlichen eigenberechtigten Personen gestattet wird. Nicht eigenberechtigte Personen können durchaus Eigentümer einer Antragstellerin sein und würden durch den gesetzlichen Vertreter bei der Antragstellung und einen Geschäftsführer bei der Ausübung vertreten werden. Der hier vorgenommene Ausschluß steht im Widerspruch zum Gleichheitsgebot und öffnet einer neuerlichen Anfechtung vor dem VfGH Tür und Tor.

Unpassend erscheint die Vermengung der Themenkreise BFA-Ausstellung und ICC-Ausstellung. Dies sollte behoben werden.

Die Befristung mit fünf Jahren sollte überprüft werden, da es dem Regelungszweck erheblich besser entspräche, nur Antragsteller mit ausreichender Kapazität zuzulassen. Es könnte unter Anlehnung an das Schweizer Modell daran gedacht werden, eine Übergangszeit von 2 Jahren einzuführen, innerhalb dieser der Antragsteller pro Jahr 150 Prüfungen mit zumindest 80-%igem Erfolg abzuwickeln hat. Danach könnte eine Verlängerung der Befugnisdauer stattfinden, wobei auch hier ein noch näher zu bestimmendes Mindestaufkommen einzuführen wäre.

Zu §15 (2) 2.

Der verwendete Text zum Thema fachliche Qualifikation der Prüfer ist wie vorliegend unbrauchbar, da es sich um eine unzulässige formalgesetzliche Delegation handelt. Es müsste in überprüfbarem und eingrenzbarem Umfang beschrieben werden, wie der/die BMVIT durch Verordnung die Qualitätsmerkmale festzulegen hat. Ist an eine Regelung ohne Verordnung zu diesem Thema gedacht, ist der vorliegende Text unbrauchbar, da inhaltsleer.

Zu § 15 (2) 3

Hier wird eine mögliche Befangenheit der Prüfer thematisiert. Es muß reichen zu fordern, dass im Sinne des § 7 AVG eine Befangenheit nicht zu besorgen ist. Über eine allfällige Befangenheit hat sich der Prüfer selbst zu offenbaren. Eine darüber hinausgehende Beschränkung unterstellt den Prüfern einen Charaktermangel, der a priori nicht anzunehmen ist.

Zu § 15 (2) 4

Die geforderte Infrastruktur muß bereits durch das Gesetz näher definiert werden, da andernfalls eine unzulässige formalgesetzliche Delegation vorliegt.

Die Formulierung ...Infrastruktur...für die Bestellung qualifizierter Prüfer erscheint zumindest eigentümlich, da wohl unqualifizierte Prüfer nicht bestellt werden sollten. Derartige, auch an anderen Stellen auftretende, Füllworte sollten im Interesse einer klaren und leicht verständlichen Sprache nicht gebraucht werden. Es fehlt auch eine Bestimmung, nach welchen Voraussetzungen ein Prüfer bestellt bzw. wieder abberufen werden kann. Ohne eine derartige Regelung liegt es in freiem Belieben der Prüfungsorganisation, Prüfer zu bestellen und abzubrufen. Damit wäre der Willkür freie Bahn geschaffen und dadurch absolute Abhängigkeit der Prüfer von den Bestellenden gegeben.

Zu § 15 (2) 5

Hier steht durch unglückliche Formulierung das Problem zur Lösung an, wie ein Antragsteller zu einer (bereits genehmigten??) Prüfungsordnung als Antragsvoraussetzung nach (1) kommen soll. Es bedarf einer eher umfassenden Neugestaltung der Texte zu diesem Thema.

Auch der Verweis auf ...gemäß Abs.4 genehmigte Prüfungsordnung... ist nicht verständlich, da im Abs. 4 keine Regeln über die Genehmigung einer Prüfungsordnung zu finden sind. Auch hier bedarf es einer Neutextierung.

Zu §15 (3)

Zu den Zif. 4. und 5. wird dem BMVIT eine scheinbare Verordnungsermächtigung eingeräumt, ohne dass Rücksicht darauf genommen wurde, dass der Vorlagentext den Umfang nicht ausreichend umschreibt, sodass es auch hier zu einer unzulässigen formalgesetzliche Delegation kommt. Auch ist die verfassungsrechtlich geforderte Klarheit nicht gegeben, ganz entscheidend durch die Formulierung ...Mindestanforderung....., insbesondere... wird dieses Gebot mißachtet. Die Verwendung der Begriffe ...Gesetzeskunde, Nautik und Seemannschaft... ist viel zu unbestimmt, um dem Klarheitsgebot der Verfassung zu entsprechen. Was bitte hat Nautik (Steuermannskunst) mit Seemannschaft (Fertigkeit des Schiffers, das Wasserfahrzeug zu beherrschen) gemeinsam als Gegensatz zur ...praktischen Anwendung dieser Kenntnisse und der Schiffsführung...

Der hier verwendete Vorlagentext sollte überarbeitet werden.

Die Verwendung des Begriffes ...Mindestanforderungen...an Prüfungsordnung (Zif.4.) und Prüfer (Zif.5.) erscheint untunlich, da dies zwangsläufig zur Folge hat, dass die von den verschiedenen Personen in Vorschlag zu bringenden Prüfungsordnungen (7) eben minimalisierend ausfallen werden. Mangels konkreter Regelungen ist eine Rechtsanwendung diesbezüglich unmöglich. Auch hier bedarf es einer Neutextierung

Zu § 15 (7)

Die geforderte Zusammenarbeit erscheint unter Zuhilfenahme des Vorlagentextes nicht vollstreckbar. Es ist nicht geregelt, wer oder was den Primat bei der Zusammenarbeit haben soll, wie diese stattzufinden hat. Daraus folgt, dass sie nicht stattfinden wird oder an den Eitelkeiten der einen oder anderen Organisation scheitern muß. Als Konsequenz wird die durch den/die BMVIT zu erstellende **Prüfungsordnung** festgestellt. Es wäre dem Regelungszweck erheblich besser gedient, würde eine einheitliche und für alle Antragsteller verbindliche PRO sogleich durch das BMVIT erstellt werden.

Zu § 15(8)

Die Aufbewahrung durch die jeweils betroffenen Organisationen oder Personen hat einen entscheidenden Schwachpunkt. Was geschieht nach Beendigung der Person bzw Tod? Wer hat danach die Aufbewahrungspflicht? Entgeltlich oder unentgeltlich? Die Übertragung der Aufbewahrungspflicht an eine einheitliche Stelle, die nicht beendet werden kann, erscheint angezeigt. Hier bedarf es einer Neutextierung.

Zu § 15 (9)

Diese Bestimmung ist unanwendbar, da nicht festgelegt ist, durch wen welche Verstöße wogegen und gegen wen rechtsverbindlich festgestellt werden sollten. Gerichtliche Entscheidung erscheinen zu knapp gefasst, da eine erhebliche Anzahl von verfolgten Verstößen durch Vergleich bereinigt werden. Dem BMVIT wird eine Feststellungsbefugnis nicht eingeräumt, was mangels konkreter Formulierungen zu begrüßen ist.

Zu § 15 (10)

Die Formulierunghat...Internationale Zertifikate...auszustellen erscheint unangepasst, da die "via donau" technisch hiezu nicht in der Lage ist. Wenn nun daran gedacht ist, dass die "via donau" die ICC durch die Staatsdruckerei oder ein anderes Sicherheitsdruckunternehmen herstellen läßt, so sollte das auch klar durch den Text zum Ausdruck gebracht werden. Hier bedarf es ergänzenden Textes.

Zu § 15 (13) und auch zu den Abs. (3) und (10)

Von Bewerbern um Ausstellung eines ICC ebenso auch von den Prüfern ist Verlässlichkeit zu fordern. Diese wird regelmäßig durch die Vorlage eines Strafregistrauszuges, in welchem keine mitzuteilenden Verurteilungen aufscheinen, nachgewiesen. Mitgeteilt werden ja nur Verurteilungen zu einer 6 Monate übersteigenden Freiheitsstrafe.

Zum Entzugsgrund der mangelnden geistigen und körperlichen Eignung gem. Abs.(3) Z3

Hier liegt ein Verweis auf eine inhaltsleere Gesetzesstelle vor, die textlich gleich gefasst ist.

Zu den Wortenwenn die...Eignung nicht bzw. nicht mehr gegeben ist. Wenn die Eignung nicht gegeben ist, dann hätte bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung ein ICC nicht ausgestellt werden dürfen. Auch ist der Regelungsinhalt des Wortes bzw unklar. Es empfiehlt sich, die unnötige Formulierung nicht bzw zu entfernen.

Zur inhaltlichen Beschreibung der Begriffe geistige und körperliche Eignung bedarf es ergänzenden Textes, wobei auf die Bestimmungen des FSG verwiesen wird.

Zur Vorlage Verordnung

Zu § 200

Hier muß geregelt werden, dass die "via donau" nicht selber ausstellt, sondern sich der Staatsdruckerei bedient.

Zu § 201

Hier müssen die Worte können ausgestellt.... werden durch sind auszustellen zu ersetzen, da dem BMVIT bei Einhaltung der Bedingungen ein Ermessen nicht eingeräumt ist.

Zu § 202 (1)

Der TextBewerber um ein ICC... sollte abgeändert werden in Bewerber um Ausstellung eines ICC

Zu § 202 (5)

Der Text im letzten Halbsatz der Zif 4.der Art (Segel-oder Motorjacht)..... sollte nach Motorjacht ergänzt werden um die Worte je nach angestrebtem BFA und.....

Der Textmittels Logbuch nachzuweisen..... sollte ergänzt werden um den Textoder logbuchähnlichen Aufzeichnungen (Brückenkladde) Ergänzend muß noch dargetan werden, welchen formalen Inhalt diese Aufzeichnungen haben sollen und durch wen sie zu führen sind.

Zu § 203 (1)

Der verwendete Text stellt keine Forderung nach einer PRO auf, sondern nach einem Lehrplan. Nach allgemeinem Verständnis müsste die PRO eine Verfahrensregel darstellen, die die Aktivitäten vor, während und nach der Prüfung regelt, etwa wie die ZPO als formelles Recht ein Gerichtsverfahren ordnet.

Unbestritten ist, dass es einen Lernzielkatalog im Sinne eines Lehrplanes geben soll, und darüber hinaus auch noch einen Fragenkatalog, ähnlich wie beim Erwerb eines Führerscheines.

Zu § 203 (2) Zif.3

Hier sollte der ausschließlich aus dem Binnenschifffahrtsbereich und weitgehend unbekannt stammende Ausdruckbegrenztes Flottwasser.... ersetzt werden durch den allgemein bekannten Begriff Tide.

zu Zif.5:

Der Textunter allen Umgebungsbedingungen..... stellt sich wie auch oben Zif.3 als unreflektierte Übersetzung des englischen Originaltextes dar.

Unter allen Umgebungsbedingungen würde auch bedeuten Ankern auf 100m Wassertiefe bei 12 Windstärken.

Der hier gewählte Text sollte sinnhaft angepasst werden.

Zu § 203 (7)

Der TextZwischen der theoretischen und der praktischen.... sollte um den Text dem Beginn der

praktischen.... ergänzt werden, da die Prüfung regelmäßig mehr als einen Tag dauert und klar gestellt werden muß, ob die Prüfung innerhalb oder außerhalb der Zweijahresfrist liegen darf.

Zu § 204 (1)

Der nackte Verweis auf die Bestimmung des § 203 (3) vermag nicht die nötige Klarheit herzustellen, wie die körperliche und geistige Eignung zu interpretieren ist.

Es ist wohl unbestreitbar, dass es besonderer medizinischer Kenntnisse bedarf, um an den Anforderungen des Seesportes gemessen eine Eignung festzustellen. Die Bestimmungen des § 15(3) Zif.3 sind weitestgehend ohne Inhalt, sodass weder die Bestimmung des § 204 (1) noch die des § 203(3) ausreichend mit Inhalt befüllt erscheinen oder mangels Bestimmtheit zulässig wären.

Zu § 204 (2) Zif.4.

Hier wäre dem Satz anzufügen *.....auf dem Schiffstyp, für welchen der Prüfer prüfungsberechtigt ist.....*Die Begründung hierfür liegt darin, dass es unzutunlich erscheint, den Prüfer auf einer ungewohnten Jacht, hinsichtlich der ihm die persönliche Erfahrung mangelt, prüfen zu lassen.

Z § 204 (2) Zif.5.

Nachdem die praktischen Prüfungen, auch für den Fahrtbereich 4, in den seltensten Fällen über den Fahrtbereich 2 hinausgehen, erscheint es eine Überforderung der Prüferqualifikation zu sein, ein ABZ II zu verlangen. Auch haben sie keine Gestion in Bezug auf Ausübung des Funkdienstes.

Zur Vorlage betreffend die Jachtzulassungsverordnung:

In den Anlagen 5 – 7 werden begrüßenswerter Weise den Entfernungen vom Ufer angepasste und auch durch die Bestimmungen des SOLAS geforderte funktechnische Alarmierungsmittel vorgeschrieben, unter anderen wird auch eine INMARSAT-B Anlage genannt. Diese sollte gestrichen werden, da mit einer derartigen Anlage Kosten im Bereich von 50.000,00 mow verbunden wären und darüber hinaus der bezügliche Dienst durch INMARSAT mit Ende 2014 eingestellt werden wird. Auch ist der Stromverbrauch einer derartigen Anlage auf einer Jacht>24m nicht bzw. kaum deckbar.

Wie allgemein bekannt, wird immer wieder auf Amateurfunkanlagen verwiesen. Dieser Argumentation ist entgegenzuhalten, dass diese Geräte genausoviel Strom brauchen wie GMDSS-taugliche Seefunkgeräte und der Betrieb dieser Amateurfunkgeräte ebenfalls an eine Bewilligung gebunden ist, die allerdings schwieriger zu erlangen ist, als ein bezügliches allgem. Betriebszeugnis II. Darüber hinaus dürfen diese Geräte nicht auf Schiffsfunkfrequenzen betrieben werden, auch ist die Konstruktion eines Amateurfunkgerätes nicht den Bedingungen der Salzwasseratmosphäre angepasst.

Um Berücksichtigung der Anmerkungen und Vorschläge in der zukünftigen Diskussion wird höflich gebeten

Dr. Hans G. Schreiber